

Aktenlage beurteilt. Nicht nur wichtig, sondern direkt vorgeschrieben ist das Beibringen von konkreter und klarer ärztlicher Information; diese kann man durchaus beschaffen ohne die Grenzen des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu überschreiten.

BEI DER STELLUNG DIESES ANTRAGES IST WICHTIG:

- **Die Sprache:** Der Antrag muss in der gleichen Sprache gestellt werden, in der auch das Asylverfahren läuft. Diese Festlegung gilt auch nach der Abweisung eines Asylantrags noch 6 Monate lang. Erst danach ist eine freie Wahl zwischen Niederländisch, Französisch oder Deutsch möglich. Zusatzinformationen, die sich auf die Krankheit beziehen, können auch in Englisch vorgelegt werden.

- **Die Berufung:** Gegen einen ablehnenden Bescheid (sowohl was die Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung betrifft, als was die Entscheidung zur Sache angeht) kann innerhalb von 30 Tagen beim Rat für Ausländerrechtliche Streitigkeiten (RvV) Berufung eingelegt werden. Diese hat nicht von sich aus aufschiebende Wirkung, doch kann beim RvV eine Aussetzung beantragt werden.

BEFRISTETES UND BEDINGTES AUFENTHALTSRECHT

Wenn eine Ermächtigung erteilt wird, so erhält der Betreffende eine Bestätigung seines Eintrags in das Ausländer-Register (= BIVR, weiße Karte), die mindestens 1 Jahr Gültigkeit hat.

- **Verlängerung des Aufenthaltsrechts:** Wenn der Ablauf des Aufenthaltsrechts bevorsteht – und der Betroffene immer noch alle Voraussetzungen erfüllt – so muss er zwischen dem 45. und dem 30. Tag vor Ende der Gültigkeit der Karte über die Gemeinde eine Erneuerung seiner BIVR beantragen.

- **Entzug des Aufenthaltsrechts:** Wenn der medizinische Grund für die Erteilung einer BIVR weggefallen ist, so kann der DVZ das Aufenthaltsrecht entziehen und eine Anordnung zum Verlassen des Staatsgebietes (Anlage 13) erlassen. Diese Entzug erfolgt nur, wenn die Besserung des Gesundheitszustandes deutlich und dauerhaft ist. Eine vorübergehende oder nur teilweise Besserung genügt nicht,

um das Aufenthaltsrecht abzuerkennen. Das Einlegen einer Berufung nach der oben beschriebenen Verfahrensweise ist möglich.

- **Endgültige Aufenthaltsgenehmigung nach 5 Jahren befristetem Aufenthalt:** Wer 5 Jahre lang ein ärztlich begründetes Aufenthaltsrecht genossen hat, erhält eine BIVR von unbeschränkter Dauer. Diese ist nicht an Vorbedingungen ärztlicher Natur geknüpft, doch muss die Verlängerung der entsprechenden Karte zwischen dem 45. und dem 30. Tag vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit beantragt werden.

- **Frühere Regularisierungsanträge nach Art. 9 Abs. 3 AusIG:** Wer vor dem 1. Juni 07 einen Antrag auf Regularisierung nach dem früheren Art. 9 Abs. 3 AusIG eingereicht hat, dessen Antrag wird nach dem alten Gesetz behandelt. Der Betreffende erhält daher keine Einschreibungsbestätigung vor der Entscheidung zur Sache. Allerdings kann er eine kurzzeitige Aussetzung der Ausweisung beantragen (s. oben). Solange der frühere Antrag nach Art. 9 Abs. 3 noch anhängig ist, und auch dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht gewährt wird, kann die Prüfung eines neuen Antrags nach dem neuen Verfahren gemäß Art.9ter nur dann aufgenommen werden, wenn wirklich neue Tatsachen vorgetragen werden.

ANSCHRIFTEN

- **Dienst Vreemdelingszaken (DVZ; Ausländerbehörde beim Außenministerium),** Antwerpsesteenweg 59 B, 1000 Brüssel – Fax (für 9ter): 02/274.66.71

> Anträge nach Art 9ter sind am besten direkt an die Dienststelle „Humanitäre Regulierungen – Abteilung 9ter“ zu richten.

> Für Anträge auf Aufschub der Ausweisung gilt dagegen die allgemeine Anschrift.

- **Rat für Ausländerrechtliche Streitigkeiten,** Gebäude Laurentide, Gaucheretstraat 92-94, 1030 Brüssel, Tel. 02/791.60.00



Medimmigrant wird gefördert durch die
Kommission der Flämischen Gemeinschaft und die
gesellschaftliche Kommission der Gemeinschaft



V.U.: vzw. Medimmigrant, Gaucheretstraat 164, 1030 Brüssel

AUFENTHALT AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

EINE ZUSAMMENFASSUNG



HERAUSGEBER



Gaucheretstraat 164 • 1030 Brussel
Tel. 02/274 14 33/34 • Fax 02/274 14 48

E-mail: info@medimmigrant.be

www.medimmigrant.be

Fortis: 001-2389649-33

Telefonischer Kontakt:

Montag: 10-13u

Dienstag: 14-18u

Freitag: 10-13u

UNTERSCHIEDLICHE MEDIZINISCHE NOTLAGEN, VERSCHIEDENE VERFAHREN

Ausländer, die zu einer ärztlichen Behandlung nach Belgien kommen möchten, beantragen am besten ein „*Visum aus medizinischen Gründen*“ (siehe weiteres Faltblatt).

Personen, die sich schon in Belgien befinden, können bei der Ausländerbehörde (Dienst Vreemdelingenzaken, DVZ) einen „*kurzzeitigen Aufschub der Ausweisung*“ beantragen, wenn eine Krankheit von kurzer Dauer vorliegt.

Wenn es sich um eine schwere und langwierige Krankheit handelt, kann bei der DVZ eine „*Aufenthaltsgenehmigung*“ beantragt werden.

KURZZEITIGER AUFSCHUB DER AUSWEISUNG (≤ 3 MONATE)

Wenn Ausländer Belgien wegen einer kurzzeitigen Krankheit oder wegen einer Schwangerschaft nicht verlassen können, so ist es möglich, eine befristete Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Wenn die Entscheidung über einen solchen Antrag dringend benötigt wird, zum Beispiel, weil der Betroffene im Krankenhaus liegt, so ist es möglich, beide Anträge gleichzeitig zu stellen, wobei die zusätzlichen Voraussetzungen zu beachten sind.

Der Antrag auf Aufschub der Ausweisung kann durch einen eingeschriebenen Brief direkt bei der Ausländerbehörde (DVZ) gestellt werden. Es ist notwendig, diese Anfrage auch bei der Gemeinde einzureichen, die sie an die Ausländerbehörde weiterleitet.

Dem Antrag müssen **folgende Dokumente beigefügt** werden: eine Kopie des Passes (+gegebenenfalls Visum), die Kopie einer eventuellen Einreisebestätigung, gegebenenfalls die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen Schengenland und eine Kopie des Flugtickets, falls ein solches vorliegt. Darüber hinaus muss ein ärztliches Gutachten beigefügt werden, aus dem ersichtlich ist, dass der Betroffene nicht reisefähig, oder dass die erforderliche Behandlung in seinem Herkunftsland oder dem Land seines vorherigen Aufenthalts nicht gewährleistet ist. Gleichzeitig muss der Beweis erbracht werden, dass frühere Arztkosten bezahlt worden sind und dass neu entstehende Kosten durch eine Krankenversicherung abgedeckt sind oder dass eine Zahlungsverpflichtung unterzeichnet wird (siehe Schreiben des DVZ vom 26/01/2004 an die Gemeinden).

Wenn der DVZ den Aufschub der Ausweisung genehmigt, so erhält der Betroffene eine Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsgenehmigung; (zum Beispiel seiner Einreisebescheinigung oder der Ausweisungsverfügung). Verfügt der Betroffene über keines der vorstehenden Dokumente, so erlässt der DVZ eine Ausweisungsverfügung und gibt zugleich seine Einwilligung, den in der Anordnung angegebenen Termin für die Ausreise aufzuschieben.

Die Sprachvorschriften denen dieser Antrag unterliegt, sind dieselben wie diejenigen, welche bei einem Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gelten (siehe unten).

Wird ein Antrag auf Aufschub der Ausweisung abgelehnt, so ist eine Berufung dagegen beim Rat für Ausländerbeschwerden mit dem Ziel der Aufhebung oder der Aussetzung des Bescheids möglich (das gilt vor allem in besonders dringenden Fällen). Auch ist ein Eilverfahren vor den bürgerlichen Gerichten möglich.

AUFENTHALTSGENEHMIGUNG: > 3 MONATE (ART. 9TER)

Wenn ein Ausländer an einer Krankheit leidet, *die für sein Leben oder seine körperliche Verfassung wirklich bedrohlich ist, oder die ihn eindeutig in die Gefahr bringt, dass unmenschlich oder erniedrigend mit ihm verfahren wird, weil in seinem Herkunfts- oder Aufenthaltsland keine angemessene medizinische Behandlung verfügbar ist*, so kann er eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Dieser Antrag kann sowohl während eines rechtmäßigen als auch während eines unrechtmäßigen Aufenthalts in Belgien gestellt werden, und zwar mittels eines **eingeschriebenen Briefs an die Ausländerbehörde** (weiter siehe unten). In diesem Antrag muss die Adresse und der **tatsächliche Aufenthaltsort** des Betroffenen in Belgien angegeben werden.

Zugleich sind folgende **Unterlagen und Angaben beizufügen**:

- Die Kopie des staatlichen Passes oder Ausweises, oder eine Begründung, die von dieser Voraussetzung befreit (nicht jede Begründung reicht aus, siehe Art. 9ter, § 1 des Ausländergesetzes).
- Ein ärztliches Attest (Vorlage s. ‚detailliertes ärztliches Attest‘, zu finden auf unserer Web-Seite)
- Andere sachdienliche Angaben oder Beweise, die sich auf die Erkrankung beziehen (siehe „wie beweise ich, dass

die nötige Behandlung in der Tat nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist“, Dokument auf unserer Web-Seite).

Wenn die genannten Angaben und Unterlagen bei den Akten sind, so wird der DVZ den Antrag für zulässig erklären und dem Betroffenen eine **Bescheinigung über die Eintragung, Modell A (=orangene Karte)** ausstellen. Diese Eintragungsbestätigung wird solange verlängert, bis zur Sache selbst entschieden ist. Der DVZ hat unbefristet Zeit für seine Entscheidung.

Sind die genannten **Angaben nicht verfügbar**, oder wird der Antrag auf Umstände gestützt, auf die bereits in einem früheren Regularisierungsverfahren (Art. 9 Abs. 3 früheres Ausländergesetz oder 9bis bis 9ter des heutigen Gesetzes) oder in einem anderen Asylverfahren (Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz für Flüchtlinge) Bezug genommen wurde, oder auf die Bezug hätte genommen werden müssen, dann wird der Antrag für **unzulässig** erklärt. Das gilt jedoch nicht für gesundheitliche Gründe, die im Asylverfahren geltend gemacht, und die dort nur deshalb außer Acht gelassen wurden, weil sie für die Anerkennung als Flüchtling oder die Gewährung des subsidiären Schutzes irrelevant sind. Es kommt also alles darauf an, den richtigen Verfahrensweg mit der jeweils richtigen Begründung zu wählen. Grundsätzlich will der DVZ die willkürliche Einleitung von Verfahren eindämmen (durch den Erlass einer Ausweisungsverfügung) und berücksichtigt daher **nur das Vorliegen neuer Umstände**.

Wenn der Betroffene ohne zwingenden Grund der **Vorladung durch einen Amtsarzt** oder Sachverständigen nicht Folge leistet, so wird die Eintragungsbestätigung sofort eingezogen. Kann der ärztliche Befund aufgrund der Aktenlage eindeutig erhoben werden, so wird der Betroffene nicht vorgeladen. Das zeigt deutlich, dass die ärztlichen Unterlagen sorgfältig zusammengestellt werden müssen (siehe Hinweise, Hilfsmittel usw. auf unserer Web-Seite). Der Amtsarzt erstattet dem Sachbearbeiter des DVZ einen Bericht, der den Gesundheitszustand des Betroffenen und die ärztliche Versorgung in dessen Herkunftsland beschreibt; dazu kann er den Betroffenen untersuchen und/oder die Stellungnahme eines Sachverständigen (= eines Spezialisten) anfordern. Auch der Sachverständige kann den Betroffenen zu einer Untersuchung vorladen. Wer besonders klare ärztliche Zeugnisse vorlegt, der wird nicht zu einer Untersuchung vorgeladen, sondern durch den Amtsarzt nach

SOZIALE ANSPRÜCHE BEI „AUFSCHUB DER AUSWEISUNG“ ODER BEI „ERMÄCHTIGUNG ZU WEITEREM AUFENTHALT“

Das Recht auf Anschluss an die Krankenversicherung, auf ärztliche oder finanzielle Unterstützung durch die Sozialfürsorge und auf Arbeitserlaubnis hängt unter anderem davon ab, welchen Aufenthaltsstatus der Betroffene hat. Ist der/die Kranke von anderen Personen abhängig oder lebt er mit ihnen zusammen, so erhält die engere Familie des/der Kranken meist die gleiche Aufenthaltsgenehmigung.

KURZZEITIGER AUFSCHUB DER AUSWEISUNG (< 3 MONATE)

Wird **eine Ausweisungsverfügung aufgeschoben oder eine Einreisebestätigung** erteilt, so hat der Betroffene das Recht auf Anschluss an eine Krankenkasse oder auf eine Arbeitserlaubnis.

Ausländer, die zum Zeitpunkt der Zulassung in einem Aufnahmезentrum wohnen, werden dort meistens weiterhin wohnen bleiben können. Wird ein Ausländer einem Aufnahmезentrum zugewiesen, bleibt dort aber nicht wohnen, so trägt die „Cel Medische Kosten“ der „Fedasil“ die Kosten ärztlicher Versorgung; allerdings übernimmt sie nicht die sonstigen Kosten. Soweit möglich, müssen Sie mit dieser Stelle im Hinblick auf ärztliche Versorgung Verbindung aufnehmen, um eine Verpflichtungserklärung zu erhalten. Tel. 02/213.43.00 (NL) oder 02/213.43.25 (FR). Derjenige, dessen Ausweisungsverfügung aufgeschoben und der keinem Aufnahmезentrum zugewiesen wurde, hat – bei Bedürftigkeit – Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung und eine Übernahme der Arztkosten (die über den „dringenden ärztlichen Beistand“ hinausgehen).

Diese Umstellung in der Art der Unterstützung setzt einen neuen Antrag an die Sozialfürsorge (OCMW) voraus. Man sollte damit rechnen, dass die meisten Sozialfürsorgestellen mit diesen Verfahren nicht besonders vertraut sind und dass die entsprechenden Rechte oft erst über die Arbeitsgerichte durchgesetzt werden können (unsere Web-Seite gibt weitere Informationen und Hinweise auf die Rechtsprechung). Man darf auch nicht übersehen, dass oft eine „Verpflichtungserklärung“ unterzeichnet worden ist. Solange diese Gültigkeit hat, wird die Sozialfürsorge sich in erster Linie an den Verpflichteten zu halten suchen.

AUFENTHALTSGENEHMIGUNG: > 3 MONATE (ART. 9TER)

Wenn ein Antrag nach Art. 9 ter eingereicht wurde, so kann der Betroffene weiterhin in dem (geeigneten) Aufnahmезentrum aufgenommen bleiben, vorausgesetzt er legt ein ärztliches Attest vor (aus diesem muss ersichtlich

sein, dass es nicht möglich ist der Ausweisungsanordnung nachzukommen). Wer nicht in einem Aufnahmезentrum wohnt, während sein Antrag behandelt wird, der kann beim Vorliegen zwingender ärztlicher Gründe eine Unterstützung durch die Sozialfürsorge beantragen. Ein solcher Antrag wird in den meisten Fällen abgelehnt, doch kann ein solcher Anspruch in ernsten Fällen durch ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht durchgesetzt werden (Urteil Nr. 80/90 des Schiedsgerichts/Arbitragehof). Allerdings dauert ein solches Verfahren oft 6 bis 8 Monate.

Falls der Antrag zulässig ist, dann stellt der DVZ eine **Eintragungsbestätigung** aus. Diese orangefarbene Karte gibt kein Recht auf Anschluss an eine Krankenversicherung und wohl auch kein Recht auf Arbeitsaufnahme. Wenn der Betroffene bedürftig ist, so hat er allerdings Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialfürsorge (OCMV) und auf Übernahme der Arztkosten.

Eine Bestätigung des Eintrags in das Ausländer-Register (= BIVR) wird ausgestellt, wenn ein positiver Bescheid zur Sache ergeht. Diese weiße Karte gewährt einen Anspruch auf Aufnahme in die Krankenversicherung und auf eine Unterstützung durch die Sozialfürsorge (OCMW) im Falle der Bedürftigkeit. Das OCMW gewährt nach einer positiven sozialen Überprüfung sowohl finanzielle Unterstützung als auch eine (zumindest teilweise) Übernahme der Arztkosten. Auch die offizielle Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ist demjenigen gestattet, der eine Arbeitskarte C oder eine Arbeitserlaubnis beantragt; diese gilt für den Fall dass jemand als Selbständiger tätig werden will. Die Arbeitskarte C ist bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (Gewestelijke Dienst voor Tewerkstelling) zu beantragen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Folgende Faltblätter sind in Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Portugiesisch, Rumänisch und Chinesisch verfügbar; sie können ebenso wie andere Veröffentlichungen auch von unserer Web-Seite heruntergeladen werden:

- ‚Dringender ärztlicher Beistand‘ für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Schwangerschaft, Entbindung und Postnatale Fürsorge für Frauen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Krankenversicherung für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Aufenthalt aus Gesundheitsgründen;
- Erhalt oder Bewahrung der Aufenthaltsgenehmigung aus Gesundheitsgründen;
- Medimmigrant: Einführungsbrochure.